

# Fussballclub Einsiedeln

## Statuten

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 101 *Name, Sitz und Zweck*

1) Der Fussballclub Einsiedeln (gegründet am 8. Juli 1958) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Einsiedeln.

2) Er bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Fussballsportes zu ermöglichen und Verbreitung dieser Sportart zu fördern.

#### Art. 102 *Mitgliedschaft in Verbänden*

1) Der FCE ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der UEFA und FIFA sind für die Mitglieder verbindlich.

2) Er kann weiteren zweckentsprechenden Organisationen angehören.

#### Art. 103 *Politik und Konfession*

1) Der FCE ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 104 *Vereinsfarben*

1) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

### 2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

#### Art. 201 *Mitgliederkategorien*

1) Der FCE umfasst folgende Mitgliederkategorien: a) Ehrenmitglieder, b) Freimitglieder, c) Lizenzierte Mitglieder, d) Nichtlizenzierte Mitglieder, e) Befristete Freimitglieder.

2) Alle Kategorien stehen sowohl Damen als auch Herren offen.

#### Art. 202 *Ehrenmitglied*

1) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlichen Weise um den Club verdient gemacht haben.

2) Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

3) Zur Ernennung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

*Art. 203            Lizenziertes Mitglied*

- 1) Lizenziertes Mitglied ist, wer beim SFV angemeldet ist.

*Art. 204            Nichtlizenziertes Mitglied*

- 1) Nichtlizenziertes Mitglied ist, wer nicht beim SFV angemeldet ist.

*Art. 205            Freimitglied*

1) Die Freimitgliedschaft kann an Personen in- und ausserhalb des Vereins für besondere Dienste verliehen werden.

2) Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

3) Zur Ernennung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

*Art. 206            Befristetes Freimitglied*

1) Die befristete Freimitgliedschaft kann von Personen erlangt werden, die im Verein eine Charge übernehmen, ohne vorher einer anderen Mitgliederkategorie anzugehören.

2) Auf Antrag des Vorstandes erfolgt die definitive Aufnahme in den FCE durch die Generalversammlung.

3) Mit Beendigung der Tätigkeit für den Verein erlischt diese befristete Freimitgliedschaft.

*Art. 207            Stimm- und Wahlberechtigung*

- 1) Alle Clubmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder unter 16 Jahren, sind stimmberechtigt.

*Art. 208            Eintritt*

1) Aufnahmegesuche können schriftlich oder mündlich an den Vorstand des FCE gerichtet werden. Für Minderjährige ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nötig.

2) Auf Antrag des Vorstandes erfolgt die definitive Aufnahme in den FCE durch die Generalversammlung.

3) Aufnahmegesuche können durch den Vorstand, ohne Angaben der Gründe, versehen mit der Rechtsmittelbelehrung, an die antragstellende Person zurückgewiesen werden.

4) Gegen die Rückweisung von Aufnahmegesuchen durch den Vorstand kann die antragstellende Person an die nächste GV schriftlich rekurrieren. Das Geschäft wird auf die Traktandenliste gesetzt. Der Vorstand orientiert die GV und hat Antragsrecht.

*Art. 209            Bedingungen der Mitgliedschaft*

1) Die Mitgliedschaft ist persönlich

2) Sie schliesst die Anerkennung der Statuten sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung in sich.

3) Ehrenmitglieder, Freimitglieder und befristete Freimitglieder sind nicht zur Teilnahme an der GV oder a.o. GV verpflichtet, sofern sie keine Vorstandscharge ausüben.

4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freien Austritt, Tod oder Ausschluss.

*Art. 210 Austritt*

- 1) Austritte können nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und müssen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- 2) Austritten, welche noch diesem Datum eingereicht werden, kann erst an der nächsten Generalversammlung stattgegeben werden.
- 3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

*Art. 211 Wechsel der Mitgliederkategorie*

- 1) Der Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt normalerweise auf Beginn des neuen Vereinsjahres.
- 2) Entschliesst sich ein lizenziertes Mitglied zur Abmeldung beim SFV, tritt es automatisch zu den nichtlizenzierten Mitgliedern über.

*Art. 212 Fronstunden*

- 1) Vorstandsanordnungen können auch die Leistungen von Fronstunden zur Gewährleistung des Erfolges vereinseigener Aktionen beinhalten.

*Art. 213 Strafen und Ausschluss*

- 1) Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sich gegen die Statuten oder bestehende Reglemente vergehen, die Interessen des Clubs schädigen oder durch ihr Benehmen den Ruf des Clubs gefährden, können nach eingehender Aussprache durch die zuständige Abteilung disziplinarisch bestraft oder in schwerwiegenden Fällen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 2) Der FCE kennt folgende Disziplinarstrafen: Ausschluss, Boykott, Platzsperre, Suspension, Busse und Verweis. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
- 3) Die Mitteilung über die Bestrafung oder den Ausschluss hat mit schriftlicher Begründung, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, an das betroffene Mitglied zu erfolgen.
- 4) Gegen die Bestrafung kann das betroffene Mitglied innerhalb 30 Tagen schriftlich an den Vorstand rekurrieren. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- 5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied auf die nächste GV schriftlich rekurrieren. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Entscheid der GV ist endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen.

*Art. 214 Rechtsweg*

- 1) Der FCE behält sich die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche auf dem Rechtsweg bzw. die Anmeldung zum Boykott durch den SFV in allen Fällen vor.

### 3. Organe und Kompetenzen

#### Art. 301            *Organe*

1) Die Organe des FCE sind: a) ordentliche Generalversammlung (GV), b) ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV), c) Vorstand, d) die Abteilung des Clubs, e) Rechnungsrevisoren.

#### Art. 302            *Vereinsjahr*

1) Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember (erstmalig vom 1. Juni 2002 bis 31. Dezember 2002).

#### Art. 303            *Generalversammlung*

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. März statt.

2) Die Einladung hat 14 Tage vorher in der Lokalpresse zu erfolgen.

3) Die unerlässlichen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Appell
2. Wahl von zwei Stimmentzähler
3. Abnahme der Jahresberichte sowie der Rapporte der einzelnen Abteilungen
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Mitglieder Mutationen
7. Wahlen a) des Vorstandes, b) der Revisoren
8. Anträge a) des Vorstandes, b) der Mitglieder
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

4) Ein Antrag zur Änderung der Reihenfolge der Traktanden kann an jeder Versammlung nach der Wahl der Stimmentzähler angebracht werden. Zur Annahme des Antrages bedarf es der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 304            *Anträge der Mitglieder*

1) Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

#### Art. 305            *Ausserordentliche Generalversammlung*

1) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ebenso können ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung einer solchen verlangen.

2) Ihr stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Generalversammlung zu.

3) Es werden vorwiegend laufende Geschäfte behandelt.

Art. 306

*Abstimmung und Wahlen*

1) Bei Abstimmungen entscheidet – Art. 202, Abs. 3; Art. 205, Abs. 3; Art. 213, Abs. 5; Art. 306, Abs. 2; Art. 502, Abs. 2; und Art. 503, Abs. 2 ausgenommen – das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

3) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 307

*Wahl des Vorstandes*

1) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.

2) Der Vorstand besteht aus: a) Präsident, b) Sekretär, c) Chef Technische Abteilung, d) Chef Juniorenabteilung, e) Chef Seniorenabteilung, f) Chef Damenabteilung, g) Chef Finanzabteilung, h) Chef Informationsabteilung, i) Chef Bauabteilung, j) Chef Abteilung Veranstaltungen und Aktionen, k) Chef Abteilung Werbung und Public Relations.

3) Nach der Wahl des Vorstandes wählt die Generalversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 307, Abs. lit. b – k einen Vizepräsidenten.

4) Die ordentliche Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Dabei gelangen der Präsident, der Sekretär, der Chef Juniorenabteilung, der Chef Damenabteilung sowie der Chef Abteilung Veranstaltungen und Aktionen in den geraden Jahren und der Chef Technische Abteilung, der Chef Seniorenabteilung, der Chef Finanzabteilung, der Chef Informationsabteilung, der Chef Bauabteilung sowie der Chef Abteilung Werbung und Public Relations in den ungeraden Jahren zur Wahl.

5) In den Vorstand ist wählbar, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.

6) Kann eine Vorstandscharge durch die GV nicht besetzt werden, so steht dem Vorstand die Befugnis zu, diese durch eine geeignete Person übergangsweise bis zur nächstfolgenden GV oder a.o. GV zu besetzen.

7) Ein während des Vereinsjahres ausscheidendes Vorstandsmitglied ist an der nächstfolgenden GV oder a.o. GV zu ersetzen. Dem Vorstand steht die Befugnis zu, eine freiwerdende Vorstandscharge übergangsweise durch eine geeignete Person zu besetzen.

8) Ein Vorstandsmitglied kann in dringenden Fällen vor Ablauf seiner Amtszeit vom Vorstand seines Amtes enthoben werden. Diesem Entscheid müssen sieben anwesende Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand hat seinen Entscheid von der nächstfolgenden GV oder a.o. GV genehmigen zu lassen.

9) Gegen den Amtsenthebungsbescheid des Vorstandes kann das betroffene Vorstandsmitglied an die nächstfolgende GV oder a.o. GV rekurrieren.

Art. 308

*Kompetenzen des Vorstandes*

1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte gemäss seinen Pflichtenheften.

3) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

4) Die rechtsverbindlichen Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5) Über Postcheck- oder Bankkonti verfügen der Präsident und der Chef Finanzabteilung mit Einzelunterschrift.

*Art. 309                    Pflichtenheft des Vorstandes*

- 1) Die Pflichtenhefte der Abteilungen sind vom Vorstand regelmässig zu überprüfen und den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 2) Den Mitgliedern steht auf Verlangen ein Einsichtsrecht in die Pflichtenhefte zu.

*Art. 310                    Organisation des Vorstandes*

- 1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten zu den Sitzungen einberufen oder wenn es mindestens vier Vorstandsmitglieder verlangen.
- 2) Der Präsident führt in der Regel den Vorsitz der Vorstandssitzungen.
- 3) Bei Abstimmungen besitzt der Vorsitzende eine Stimme und den Stichentscheid.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

*Art. 311                    Abteilung*

- 1) Der FCE besteht aus Abteilungen gemäss Art. 307, Abs. 2 lit. a-k.
- 2) Die einzelnen Abteilungen konstituieren sich selbst und erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
- 3) Die Abteilungen können eigene Versammlungen durchführen.

*Art. 312                    Finanzielle Kompetenzlimite*

- 1) Der Vorstand kann bei dringenden Anschaffungen eine Kompetenzlimite von Fr. 8'000.00 in Anspruch nehmen.
- 2) In aussergewöhnlichen Situationen oder bei günstigen Gelegenheiten erhält der Vorstand die Kompetenz zu einer darüber hinausgehenden Ausgabe unter Abwägung der finanziellen Lage des FCE und der Wahrung von Treu und Glauben.
- 3) Der Vorstand hat an der nächstfolgenden GV oder a.o. GV über das getätigte Geschäft nachträglich Rechenschaft abzugeben.

*Art. 313                    Anlässe und Finanzaktionen*

- 1) Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen von einzelnen Abteilungen im Namen des FCE weder sportliche oder gesellige Anlässe noch Finanzaktionen durchgeführt werden.

*Art. 314                    Rechnungsrevisoren*

- 1) Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und legen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

*Art. 315           Stimmenzähler*

1) Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung oder a.o. Generalversammlung gewählt. Ihr Amtsdauer beschränkt sich auf die jeweilige Versammlung.

2) Die Stimmenzähler prüfen bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmergebnis. Ferner prüfen die Stimmenzähler das Protokoll der Generalversammlung sowie der a.o. Generalversammlung auf die Richtigkeit und stellen zuhanden des Vorstandes den entsprechenden Antrag.

*Art. 316           Kommissionen*

1) Je nach Bedürfnis können der Vorstand oder die GV Kommissionen einsetzen, welchen die Durchführung von Anlässen oder Abwicklungen von Geschäften übertragen wird.

#### **4. Finanzielles**

*Art. 401           Einnahmen*

1) Die Einnahmen des Clubs sind: a) Mitgliederbeiträge, b) Einnahmen aus Verbands- und Freundschaftsspielen, c) Erlös aus Clubanlässen, d) Freiwillige Beiträge, e) Uebrige Einnahmen.

*Art. 402           Beitragsfreiheit*

1) Ehrenmitglieder, Freimitglieder, befristete Freimitglieder und Schiedsrichter sind beitragsfrei.

*Art. 403           Mitgliederbeiträge*

1) Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt, betragen aber höchstens Fr. 300.00.

2) Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Versand der Beitragsrechnung zu begleichen.

3) Wird der Beitrag nicht bezahlt, so kann der Vorstand eine Disziplinarstrafe gemäss Art. 213 verhängen.

*Art. 404           Rückgriff*

1) Mitglieder, durch die der FCE finanziellen Schaden erleidet, haben für diesen aufzukommen.

*Art. 405           Haftungsausschluss*

1) Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Art. 406                    Versicherungen*

- 1) Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, sich genau über die Leistungen seiner Versicherung zu orientieren.
- 2) Der FCE kann für die durch Unfälle, Krankheit, Diebstahl oder sonstige Schäden entstandenen Kosten nicht haftbar gemacht werden.

**5. Schlussbestimmungen**

*Art. 501                    Kompetenzkonflikt*

- 1) Über alle in den Statuten und in den Pflichtenheften des Vorstandes nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die GV oder die a.o. GV.

*Art. 502                    Statutenrevision*

- 1) Eine Revision der Statuten kann nur anlässlich einer GV oder a.o. gV erfolgen.
- 2) Für die Zustimmung zur Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

*Art. 503                    Auflösung*

- 1) Der Beschluss über die Auflösung des FCE kann nur an einer GV oder a.o. GV erfolgen.
- 2) Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3) Der FCE kann nicht aufgelöst werden, solange elf Mitglieder denselben weiterführen wollen.
- 4) Bei Auflösung des Clubs darf das Clubvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Bezirk Einsiedeln, zuhanden eines allfällig neu entstehenden Clubs mit gleichem Namen, Sitz und Zweck zu Verwahrung zu übergeben.
- 5) Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

*Art. 504                    Inkrafttretung*

- 1) Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den SFV in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Mai 1991.

Einsiedeln, 21. Juni 2002

FC Einsiedeln

Der Präsident

Der Sekretär

Walter Ochsner

Meinrad Bisig